

Ergänzung zur Förderung von Schulungskosten für Lehrlinge in Kurzarbeit im Rahmen der betrieblichen Lehrstellenförderung (§ 19c Berufsausbildungsgesetz)

(Maßnahme gemäß der Richtlinie zu § 19c Abs. 1 Z 8 BAG, Punkt 10)

1. Hintergrund und Ziel der Maßnahme

Mit der BAG-Novelle BGBl. I Nr. 112/2020 und Sozialpartnervereinbarung (Version 8) über die Einführung von Kurzarbeit wurde die Möglichkeit der Kurzarbeit für Lehrlinge für den Zeitraum von Oktober 2020 bis Ende März 2021 verlängert. Der Ausbildungsverpflichtung der Ausbildungsbetriebe wurde durch die Regelung Rechnung getragen, dass 50 Prozent der Ausfallszeit für ausbildungs- bzw. berufsrelevante Ausbildungsmaßnahmen verwendet werden müssen¹.

Das AMS fördert Bildungsmaßnahmen für Beschäftigte im Zusammenhang mit Kurzarbeit in der Höhe von 60 Prozent der Kosten. Für Lehrlinge wird die Abwicklung der Förderung mit einer Abwicklungsvereinbarung an die Wirtschaftskammer Österreich übertragen, welche zu diesem Zweck die WKO Inhouse GmbH im Zusammenwirken mit den Lehrlingsstellen beauftragt.

Zweck der Kurzarbeit von Lehrlingen ist es, für möglichst viele Lehrlinge einen weiteren Bestand des Lehrverhältnisses auch dann zu ermöglichen, wenn der Lehrbetrieb aus wirtschaftlichen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Krise gezwungen ist, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kurzarbeit anzumelden. Um Lehrbetriebe darüber hinaus zu unterstützen, soll auch diese Beihilfe dem Standard der zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 1 – 7 BAG) - Ersatz von 75 Prozent der Maßnahmenkosten - entsprechen.

Die gegenständliche Maßnahme ergänzt somit die AMS Maßnahmen zur Unterstützung der Kurzarbeit sowie die Förderungen von zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c Abs. 1 Z 1 – 7. Die dort geregelten Deckelungen gelten für die dargestellte Maßnahme nicht.

¹ Während des Zeitraumes des verordneten Lockdown (ab 1.11.2020) gilt diese Verpflichtung nicht.

2. Definition und Kriterien der Fördermaßnahme

| Ergänzung zur Förderung von Schulungskosten für Lehrlinge in Kurzarbeit | |
|--|--|
| Wer kann den Zuschuss beantragen? | Lehrberechtigte, deren Lehrlinge gemäß Punkt VI.9. der „Sozialpartnervereinbarung (Version 8) über die Einführung von Kurzarbeit“ in ihren durch Kurzarbeit ausfallenden Arbeitsstunden Ausbildungsmaßnahmen absolvieren, die in Bezug auf ihren Lehrberuf ausbildungs- bzw. berufsrelevant sind |
| Welche Voraussetzungen müssen vorliegen? | Die gegenständliche Förderung ergänzt die genannte Förderung aus AMS-Mitteln und ist an dieselben Fördervoraussetzungen geknüpft. |
| In welcher Höhe wird der Zuschuss gewährt? | Der Zuschuss beträgt 15 Prozent der Berechnungsbasis zur Ermittlung des 60%-igen Förderbetrages der AMS-Förderung. |
| Wie wird der Zuschuss beantragt und ausbezahlt? | Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der AMS-Förderung und muss nicht gesondert beantragt werden. Es gelten dieselben Verfahrensbestimmungen und Formalfestlegungen wie für die Förderung von „Schulungskosten für Lehrlinge in Kurzarbeit“. |

3. Finanzierung

Die Gewährung des Zuschusses ist als einmalige Maßnahme eine ergänzende Unterstützungsleistung, um Lehrlinge unter den aufgrund der Corona-Krise erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen in Ausbildung zu halten, gemäß der zu § 19c Abs. 1 Z 8 BAG erlassenen Richtlinie (Punkt 10, zweiter Aufzählungspunkt).²

² Gemäß Punkt 10 der zu § 19c Abs. 1 Z 8 BAG im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend erlassenen Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort können für ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Integration in die Lehrlingsausbildung und in den Arbeitsmarkt (idF insb. für Organisation und Bereitstellung von begleitenden Unterstützungsmaßnahmen ergänzend zu den Förderarten in Punkt III der Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG) jährlich bis zu maximal 10 Mio. Euro aus Mitteln gemäß § 13e IESG zur Verfügung gestellt werden.

4. Kostenschätzung

Annahmen zu den Kosten der Förderung (Maximalschätzung):

- Die durchschnittliche Ausfallszeit wird aufgrund der besonderen Herausforderung, 50 Prozent dieser Zeit mit Kursmaßnahmen zu füllen, mit 40 Prozent angesetzt.
- Die Zahl der Lehrlinge in KUA sinkt seit ihrem Höchststand im April mit 49.000 stark. Für August wurden nur noch 8.392 Lehrlinge in KUA abgerechnet. Für Oktober wird deshalb von 7.000 Lehrlingen ausgegangen.
- Mittelfristig ist von einem Ausstieg aus der Kurzarbeit auszugehen. Gemeinsam mit den oben genannten Faktoren ist davon auszugehen, dass die Zahl der Lehrlinge in Kurzarbeit weiterhin stark abnehmen wird. Bis März 2021 wird eine Abnahme der Zahl auf 2.000 Lehrlinge in Kurzarbeit angenommen.
- Die durchschnittliche Förderhöhe lag bei dieser Förderart bei 250 Euro pro Förderfall. Wenn für einen Tag durchschnittliche Kosten von 150 Euro angenommen werden, bedeutet das bei 15 Prozent Förderung eine tägliche Förderhöhe von 22,5 Euro.
- Aufgrund dieser Annahmen ergeben sich geschätzt Gesamtkosten von 2,4 Mio. Euro.

5. Kostendeckung

Nachdem die Antragstellung im Nachhinein erfolgt und für die Abwicklung der Anträge ebenfalls Zeit benötigt wird, fallen Auszahlungen erst im Jahr 2021 an.

Gemäß der zu § 19c Abs. 1 Z 8 BAG erlassenen Richtlinie, Punkt 10, stehen für die dort genannten Maßnahmen jährlich bis zu 10 Mio. Euro zur Verfügung. Davon sind derzeit 6 Mio. für 2021 verplant.

6. Abwicklungskosten

Antragsprüfung und Auszahlung erfolgen durch das Inhouse-Förderservice in Zusammenarbeit mit den Lehrlingsstellen und fallen mit der AMS-Förderung gemäß Abwicklungsvereinbarung (s. Beilage) zusammen. Da es sich um eine Beihilfe gemäß § 19c BAG handelt, werden die Abwicklungskosten gemäß Abs. 8 vom Insolvenz-Entgelt-Fonds ersetzt.

Beilage: Abwicklungsvereinbarung zwischen dem Arbeitsmarktservice und der Wirtschaftskammer Österreich